



Informationen zur Umsetzung der Wärmepreisbremse gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Gemäß § 4 Abs. 4 EWSG finden sich untenstehend Informationen zur Umsetzung von Stufe 1 (einmalige Entlastung im Dezember 2022) der sogenannten „Wärmepreisbremse“ der Bundesregierung:

Wie Sie der Presseberichterstattung entnehmen können, unternimmt die Bundesregierung aktuell Anstrengungen, die gestiegenen Energiepreise zu dämpfen und Haushalte kostenseitig zu entlasten. Zu diesem Zweck wurde in einem ersten Schritt das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) verabschiedet. Das EWSG beinhaltet eine einmalige finanzielle Entlastung für Kundinnen und Kunden, die mit Wärme beliefert werden. Hierzu gewährt der Staat eine **finanzielle Kompensation für Dezember 2022**.

Die Berechnung der Kompensationssumme je Verbrauchsstelle ist gesetzlich vorgegeben. Als Wärmelieferantin sind die EWS zur Ermittlung der Kompensationssumme je Verbrauchsstelle sowie zur Beantragung der Kompensationszahlung beim Staat verpflichtet. **Sie müssen also nichts weiter tun, denn die EWS übernehmen die Abwicklung der Soforthilfe für Sie.**

Beziehen Sie Wärme aus einem EWS-Nahwärmenetz bedeutet dies, dass

im Dezember 2022 keine Abschlagszahlung fällig

ist. Die EWS ziehen zum 03.12.2022 also **keine Abschläge per SEPA-Mandat** ein. Bitte überweisen Sie für den Dezember entsprechend zum 03.12.2022 auch **keine Abschläge per Überweisung bzw. stoppen Sie bitte Ihren Dauerauftrag**.

Bitte beachten Sie:

Der Gesetzgeber hat zur Ermittlung der Kompensationssumme je Verbrauchsstelle ein vereinfachtes Berechnungsverfahren definiert, um die zeitnahe finanzielle Entlastung überhaupt zu ermöglichen. Die staatliche Kompensationszahlung ist damit fix und entsprechend unabhängig von Ihren künftigen Verbräuchen. Wärmeverbräuche gering halten und Energieeinsparmaßnahmen ergreifen macht weiterhin Sinn – jede eingesparte Kilowattstunde Wärme kommt Ihnen in voller Höhe finanziell zugute.

Die Entlastung bemisst sich in den meisten Fällen an der Höhe des im September gezahlten Abschlags (bereinigt auf 12-monatige Aufteilung) zuzüglich eines pauschalen Anpassungsfaktors. Bei Sonderfällen, z.B. ohne Abschlagszahlung im September, werden sinnvolle fiktive Abschlagszahlungen herangezogen. Zur Beantragung und Prüfung der Kompensationssumme werden entsprechende Informationen (Verbräuche, Abschläge, Kontaktdaten) bei einer staatlich beauftragten Stelle eingereicht.

Wichtig: Die staatliche Kompensation entspricht nicht Ihrem Abschlag, der regulär im Dezember fällig gewesen wäre. Die Differenz zwischen der staatlichen Kompensationssumme und dem entfallenen Dezember-Abschlag wird auf der nächstjährigen Jahresabrechnung ausgewiesen und verrechnet.

Um einen sozial gerechten Ausgleich zu schaffen, ist die einmalige Kompensation im Dezember 2022 voraussichtlich für jene höhere Einkommen steuerpflichtig, welche den Solidaritätszuschlag entrichten.

Schönau, der 22.11.2022

Martin Halm

Geschäftsführer Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH